

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Nach intensivsten Gesprächen und Bemühungen dürfen wir über folgendes, mit der Sozialversicherung vereinbartes Maßnahmenpaket informieren:

1. Medikamentenverschreibung, keine Bewilligungspflicht

Um sicherzustellen, dass chronisch kranke Personen ihre benötigten (Dauer-) Medikamente auch dann zur Verfügung haben, wenn Arztbesuche nur mehr eingeschränkt möglich sind, empfehlen wir, diesen Patienten einen 3-Monatsbedarf dieser Medikamente zu verordnen. Nur bei speziellen Fällen (bei Neueinstellungen) muss eine direkte Kommunikation mit dem der Ärztin oder dem Arzt stattfinden. Über den Zeitraum der Pandemie **fällt zudem die Bewilligungspflicht** bei den meisten Medikamenten.

2. Bewilligungsfrei: Krankentransporte, Heilbehelfe und Hilfsmittel, Röntgen und Schnittbilduntersuchungen

Krankentransporte sind bis auf Weiteres bewilligungsfrei. Gleiches gilt für Heilbehelfe und Hilfsmittel bis zu einem Gesamtausmaß von EUR 1.500 sowie Röntgen und Schnittbilduntersuchungen.

3. Elektronisches Rezept - in Kürze möglich

Die Sozialversicherung arbeitet mit Hochdruck an einer kurzfristigen Lösung, dass Rezepte elektronisch von der niedergelassenen Ärztin bzw. vom niedergelassenen Arzt an die Apotheke übermittelt werden können. Dies kann einerseits mit der e-Medikation funktionieren und andererseits (für die Ärztinnen und Ärzte die nicht zur Nutzung verpflichtet sind), per E-Mail oder Fax von der Ärztin/dem Arzt an die Apotheke. Auch mit dieser Maßnahme können nicht unbedingt erforderliche Kontakte in einer Ordination vermieden werden,

→ indem der Patient telefonisch seinen Medikamentenbedarf bei seiner Ärztin bzw. seinem Arzt bekannt gibt,

→ die Ärztin oder der Arzt dies elektronisch an die Apotheke übermittelt und

→ die Medikamente mit Nennung des Namens und der Sozialversicherungsnummer vom Patienten/Angehörigen abgeholt werden können.

Sobald wir hierzu eine Bestätigung zur technischen Lösung und zum Ablauf seitens Sozialversicherung erhalten, werden wir diese Informationen unmittelbar an Sie weiterleiten.

4. Telefonische Krankmeldung

Auch die **telefonische Krankmeldung von nicht am Coronavirus erkrankten Personen** (diese werden abgesondert) ist nun möglich. Es geht auch hier wieder darum, dass Personen mit Erkrankungen, die nicht unbedingt eine ärztliche Konsultation erfordern, von anderen Patienten mit behandlungsbedürftigen Erkrankungen fernbleiben und damit auch die Ordinationen zu entlasten. Sofern möglich, sollte bereits das Ende der Arbeitsunfähigkeit bei der Arbeitsunfähigkeitsmeldung (AU) bekannt gegeben werden.

5. Telemedizinische Krankenbehandlung

Telemedizinische Krankenbehandlungen (via Skype, Videokonferenz, Telefon) können soweit sie notwendig sind, wie eine in der Ordination erbrachte Leistung abgerechnet werden (Fallpauschale/Gesprächsleistungen/Zuschläge für Konsultationen/Telemedizinische Konsultationen bei den Fachgruppen Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendheilkunde und Gynäkologie).

O-Card statt E-Card

Bis auf Weiteres stecken Sie bitte aus Hygienegründen statt der e-Card die O-Card.

Fristen Mutter-Kind-Pass

Es laufen auch Gespräche mit der Sozialversicherung, um die Fristen für Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen zu verlängern.

Bestandsaufnahme Basisschutzausrüstung für die MA 70

Die MA70 hat uns gebeten, eine Bestandsaufnahme von der vorhandenen Basisschutzausrüstung bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten zu erheben. Diese bundesweite Erhebung dient dazu, die Situation besser beurteilen zu können und den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten gegebenenfalls zusätzlichen Bedarf zur Verfügung zu stellen. Wir bitten Sie daher, [diese](#) Liste auszufüllen und per E-Mail an fgg4@ma70.wien.gv.at zu schicken.

Schließung einer Ordination

Sollte Ihre Ordination aufgrund eines Verdachtsfalles oder aus anderen Gründen geschlossen werden, bitten wir Sie darum, uns diese Information per E-Mail an standesfuehrung@aekwien.at oder per Fax an 51501/1429 zukommen zu lassen.

Damit können wir eine vorübergehende Schließung Ihrer Ordination in der Ärzteliste sowie im Praxisplan eintragen. Für Vertragsärzte leiten wir eine entsprechende Meldung an die Sozialversicherung weiter.

Bitte vergessen Sie nicht, uns auf denselben Kommunikationswegen darüber zu informieren, dass Sie Ihre Ordination wieder öffnen. Damit können wir Ihre Ordination in der Ärzteliste und im Praxisplan wieder als geöffnet führen.

Wir arbeiten nach wie vor mit den Gesundheitsbehörden an einer Lösung bezüglich Ordinationsschließungen bedingt durch Absonderungen.

Anspruch auf Vergütung bei Ordinationsschließung

Wenn aufgrund einer meldepflichtigen Erkrankung behördliche Maßnahmen, wie etwa die Schließung eines Betriebes, erforderlich sind, und dadurch ein Schaden entsteht, so sieht das Epidemiegesetz in seinen §§ 32 und 33 vor, dass für durch die Behinderung des Erwerbes entstandene Vermögensnachteile eine Vergütung zu leisten ist. Der Anspruch auf diese Vergütung ist binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls erlischt der Anspruch.

Schließung von Kindergärten und Schulen

1. Was heißt das für meine Mitarbeiter?

Die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren stellt eine Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen dar. Achtung: Wichtige persönliche Gründe liegen nicht vor, wenn trotz Schließung der Kindergärten bzw. Schulen die Betreuung der Kinder gewährleistet ist z.B. durch einen Partner, Kinderbetreuung z.B. in der Schule. Nach derzeitigem Stand müssen Unterrichtsangebote insbesondere für jene Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Sekundarstufe I und Sonderschule, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben, sichergestellt werden. Bitte beachten Sie, dass insbesondere das Kindergarten- und Volksschulwesen Landes- bzw. Gemeindegange ist und wir Auskünfte daher nur für den Bereich des Bundeslandes Wien geben können. Für alle anderen Fälle dürfen wir Sie bitten, sich mit den jeweiligen Trägern in den anderen Bundesländern direkt in Verbindung zu setzen.

2. Muss ich die Mitarbeiter weiterbezahlen?

Liegt eine Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen vor, ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Entgelt für zumindest 1 Woche weiterzubezahlen.

3. Was heißt das für mich als Ärztin oder Arzt?

Für Ärztinnen und Ärzte, die selbst betreuungspflichtige Kinder unter 14 Jahren haben, für

die eine Betreuung nicht gewährleistet ist, besteht die Möglichkeit gemäß Gesamtvertrag die Ordination auf Grund eines unvorhergesehenen und/oder unabwendbaren Ereignisses kurzfristig zu schließen. Dies ist der Ärztekammer für Wien so rasch wie möglich auf kurzem Weg (telefonisch, per Fax oder E-Mail) unter Angabe der voraussichtlichen Dauer (gesamtvertraglich maximal eine Kalenderwoche - bitte geben Sie an, falls Sie einen längeren Zeitraum benötigen, wir werden dies bei der ÖGK anfragen) bekannt zu geben. Bitte richten Sie diese Information an Frau Stastny per E-Mail an stastny@aekwien.at oder per Fax an 01 5126023/1259.

Wir sind aktuell politisch darum bemüht, dass es zu Ausgleichszahlungen durch den Bund für Ordinationen kommt, wenn das gesamte Ordinationspersonal ausfällt und ein Ordinationsbetrieb dadurch nicht mehr aufrecht zu erhalten ist.

Reduktion der Öffnungszeiten und Kurzarbeit - Themen in Abstimmung

Anfragen bezüglich der Reduktion von Öffnungszeiten und zur Kurzarbeit sind in Ausarbeitung, vielen Dank für Ihre Geduld.

Die Vorgehensweise bei Verdacht auf Coronavirus - COVID-19 - neue Regionen in Österreich

Die Vorgehensweise bei Verdacht auf COVID-19 für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte finden Sie unverändert [hier](#). Neu sind Regionen in **Österreich hinzugekommen** (Gemeinden Ischgl, See, Kappl, Galtür und St. Anton in Tirol). Unsere Ordinationsplakate werden mit kommendem Montag entsprechend geändert.

Abholung von Schutzmasken bis auf Weiteres ab Montag wieder möglich!

Gerne möchten wir Sie auch noch auf [diese](#) Aussendung hinweisen und Sie darüber informieren, dass noch ein Restbestand an Schutzmasken zur Abholung zu den Öffnungszeiten der Ärztekammer zur Verfügung stehen. Alle Details dazu finden Sie im Rundschreiben.

Mit kollegialen Grüßen

Johannes Steinhart
Vizepräsident
Obmann der Kurie niedergelassene Ärzte

Thomas Szekeres
Präsident

mednlive medizinische
information
live

www.medinlive.at - täglich aktuell. Das neue Fachportal für Gesundheitspolitik, Wissenschaft und Gesellschaft.

Ärztekammer für Wien
1010 Wien, Weihburggasse 10-12
www.aekwien.at
Tel. 01 51501 0